

Verein
„Verein Hildegard von Bingen“

Sitz: Bindergasse 31 – 39100 Bozen
Steuernummer/MwSt.-Nr.: 94130810214
Gegründet am 23.11.2015

Protokoll der Mitgliederversammlung

Am 29.10.2022 fand um 18:00 Uhr im Strickerhof 62 – Frangart / Eppan die Mitgliederversammlung des Vereins Hildegard von Bingen statt, um über folgende Tagesordnungspunkte zu sprechen und zu entscheiden.

- 1) Änderung und Anpassung der Satzung an die Reform des Dritten Sektors und Befolgung der Bemerkungen des Amtes für Außenbeziehungen und Ehrenamt vom 30.9.2022
- 2) Allfälliges

der Präsident des Vereins, Herr Klemens Unterweger, übernimmt den Vorsitz der Versammlung. Daraufhin stellt der Vorsitzende fest und erklärt, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig zusammengetreten ist.

Hiermit erklärt der Präsident die **außerordentliche Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung für beschlussfähig** und fordert Frau Tina Mahlknecht auf, als Schriftführerin der Versammlung zu fungieren.

Nach den oben genannten Feststellungen ergreift der/die Präsident/in das Wort, um die Punkte auf der Tagesordnung darzulegen.

1) Der erste Tagesordnungspunkt betrifft die Anpassung der Satzung an die Bestimmungen der Reform des Dritten Sektors hinsichtlich Schreiben des Landesamtes vom 30.9.2022.

Der Präsident informiert die anwesenden Mitglieder, dass am 2.8.2022 die Satzung des Vereins an das Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt übermittelt wurde, zwecks Eintragung des Vereins ins staatliche Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors (RUNTS).

Am 30.9.2022 hat das zuständige Landesamt mit dem Schreiben Prot. Nr. 1/1/51.06 mitgeteilt, dass die Bilanzen 2020 und 2021, die entsprechenden Protokolle über die Genehmigung derselben und das ursprüngliche Statut zusätzlich bei der Plattform RUNTS einzubringen sind.

Das Landesamt bemerkt außerdem, dass mit dem Gründungsakt der Verein als „Verein Hildegard von Bingen“ benannt wurde und die Steuernummer für diesen Verein ausgestellt wurde, während im angepassten Statut zum Dritten Sektor der Verein als „SuMsum“ benannt wird.

Der Präsidentin erklärt hinsichtlich dieser Bemerkung, dass es sich um eine irrtümliche Benennung des Vereins handelt, die als Platzfüller vom DZE eingefügt und in der Eile nicht mehr gestrichen wurde.

Das Statut wurde zwischenzeitlich richtiggestellt und zusätzlich verbessert aufgrund der Bestimmungen, die laut Kodex des Dritten Sektors für Vereine zur Förderung des Gemeinwesens vorgeschrieben sind, zumal der Verein beabsichtigt, die Rechtsform eines Vereins zur Förderung des Gemeinwesens beizubehalten.

Der Aufsichtsrat und das Schiedsgericht wurden gestrichen, zumal diese Organe nicht verpflichtend vorgesehen sind.

Der Präsident stellt den anwesenden Mitgliedern den Entwurf der neuen Satzung vor. Es werden anschließend die einzelnen Artikel der neuen Satzung vorgelesen.

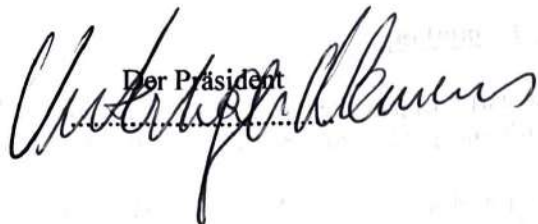
Nach Abschluss der Vorstellung der Satzung wird die Diskussion durch die Mitglieder eröffnet; anschließend werden die Mitglieder aufgefordert, in offener Abstimmung (Handzeichen) die Satzung vollinhaltlich zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt *einstimmig*, die neue Satzung zu genehmigen, die hier beiliegt und integrierender Bestandteil des Protokolls ist.

Der Präsident wird beauftragt bis zum 30.10.2022 oder anderer Fristen, die vom Amt für Außenbeziehung und Ehrenamt beantragten Dokumente auf der Plattform RUNTS einzugeben;

das neue Statut bei der Agentur für Einnahmen vorzulegen und anschließend die Eintragung des neuen Statutes in die Plattform „RUNTS“ zu veranlassen.

Da es keine weiteren Tagesordnungspunkte gibt, erklärt der Präsident die Versammlung für beendet.

Der Präsident


Die Schriftführerin

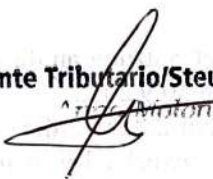

UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
TERRITORIALES AMT BOZEN

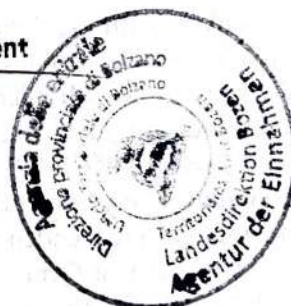
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N. / unter Nr. 2537

17 NOV. 2022

Serie 3 - Esatti / Eingezahlt

ESENTE - STEUERFREI

Assistente Tributario/Steuerassistent




17 NOV. 2022

Satzung des Vereins
"Verein Hildegard von Bingen"

Arbeitskreis

Art.1 - Name - Sitz - Dauer

- 1.Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches, werden die Bestimmungen des nicht anerkannten und nicht gewinnorientierten Vereins mit der Bezeichnung „Verein Hildegard von Bingen“ und auf Italienisch „Associazione Ildegarda di Bingen“, gegründet am 23.11.2015 den Bestimmungen des 3. Sektors angepasst, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt.
- 2.Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bozen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gemeindegebiets, erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
- 3.Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler und internationaler Ebene auszuüben. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
- 4.Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Verwendung der Abkürzung „VFG“ oder des Namenszusatzes „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“

- 1.Nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors, muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „VFG“ oder „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „Verein Hildegard von Bingen VFG“ oder „Hildegard von Bingen Verein zur Förderung des Gemeinwesens“.
- 2.Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder die Abkürzung „VFG“ verwenden.

Art. 3 – Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein ist in folgenden Tätigkeiten im allgemeinen Interesse tätig:
 - a) Gesundheitsmaßnahmen und- leistungen;

- b) Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 14. Februar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001. Nr. 129, in geltender Fassung;
 - c) Soziale Landwirtschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 141 vom 18. August 2015 in geltender Fassung;
 - d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (GvD 117/2017 Art. 5, Absatz 1, Buchst. d);
 - e) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 GvD 117/2017 (Art. 5 Absatz 1 GvD 117/2017 Buchst. i);
 - f) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse (Art. 5, Absatz 1 Buchst. k) GvD 117/2027);
4. Der Verein setzt sich folgende Ziele: Bekanntmachung, Forschung und Umsetzung der Lehre und der Medizin der Heiligen Hildegard von Bingen auch mit der Aufarbeitung und der praktischen Umsetzung ihrer gesamten Schriften;

Art. 4 - Tätigkeit

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele übt der Verein folgende Tätigkeiten aus:
- a) medizinische, soziale, spirituelle und wissenschaftliche Aktivitäten mit Vertiefung der theologischen und medizinischen Empfehlungen für die „physische und psychische Gesundheit“ nach dem „Liber Vitae Meritorium“;
 - b) kulturelle und künstlerische Aktivitäten;
 - c) Pflege des Heilkräuterwissens mit Schulungsangeboten;
 - d) Organisation von Kursen und Vorträgen zu den Themen Natur, Körper & Ernährung;
 - e) Vorträge und Entwicklung von Informationsmaterialien;
 - f) Organisation von Heilmitteln für die Mitglieder;
 - f) Förderung, Organisation und Ausübung von Initiativen mit gemeinnützigem Zweck, welche von kulturellem, sozialem, touristischem, religiösem oder künstlerischem Interesse sind;
 - g) Förderung von Arbeits- Spiel- und Lernsituationen auch mit natur- und waldpädagogischem Hintergrund;
 - f) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der



Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 5 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.

2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

Art. 6 – Mitglieder des Vereins

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmacht.

3. Die Körperschaften werden durch den jeweiligen Präsidenten bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art. 7 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt.

2. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.

3. Der Vorstand muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse innerhalb von 90 Tagen entscheiden.



4. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
5. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) bei den Mitgliederversammlungen und Wahlen teilzunehmen und deren Stimmrecht auszuüben. Darüber hinaus können sie sich bei anstehenden Wahlen der Organe des Vereins nominieren bzw. wählen lassen.
 - b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
 - c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins, ab Eintragung ins Mitgliederverzeichnis. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen die Einsichtnahme, in Anwesenheit von mindestens einem Vorstandsmitglied.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
 - b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - c) den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.
 - d) die Einhaltung des Statutes, der möglichen internen Reglements und der Beschlüsse, welche durch die Vereinsorgane erlassen worden sind.
 - e) sich angemessen innerhalb der Einrichtungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art. 9 – Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.



- b) Bei Nichteinzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages oder anderer vorgesehenen Zahlungen, um an Tätigkeiten des Vereins teilnehmen zu können, unter Einbehaltung der Fälligkeiten.
2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
 - b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
 - c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.
3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.
4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.



Art. 11 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% (fünf Prozent) der Mitgliederzahl überschreiten.

Art. 12 – Organe des Vereins: Aufgaben und Vereinsbücher

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Präsident;
 - d) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;
 - e) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.
3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art. 13 – Die Mitgliederversammlung Funktionsweise Abstimmung Quorum Befugnisse

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, welche ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
2. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.



3. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen, oder sich von einem anderen Mitglied, durch eine schriftliche und unterzeichnete Vollmacht, vertreten lassen. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung kann zudem für Familienangehörige der Mitglieder, für soziale Vertreter und für Kulturschaffende geöffnet werden, welche Vorschläge bezüglich der Aktivitäten unterbreiten können; diese Eingeladenen haben jedoch kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen.

6. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

a. aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;

b. aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.

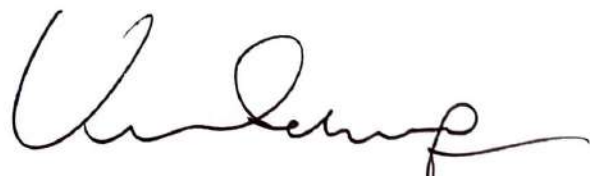
In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

7. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 8 (acht) Tagen vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

8. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

10. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.



11. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vereins;
- f) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- g) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- h) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- i) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- j) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- k) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

12. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

13. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

14. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 14 – Die Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend



sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 15 - Der Vorstand: Zusammensetzung, Einberufung, Amtsdauer, Abstimmung und Funktionsweise

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Versammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Präsidenten kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren.

2. Die Vorstandsmitglieder, der Präsident, der Kassenwart und der Schriftführer bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

3. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und auf Anfrage von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Anfrage des Aufsichtsrates. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig. Den Vorsitz im Vorstand hat der Präsident oder der Vizepräsident inne. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

5. Nimmt ein Vorstandsmitglied an drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen nicht teil, begründete Abwesenheiten ausgenommen, verfällt dessen Mandat.

6. Jedes Mal, wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder aus anderen Gründen ausscheidet, wird es ersetzt mit dem Mitglied das bei der letzten Vorstandswahl die meisten Stimmen unter den Nichtgewählten erzielt hat. Ist die Nachbesetzung nicht möglich, verfällt der Vorstand und innerhalb von 60 Tagen werden Neuwahlen angesetzt.

Art. 16 - Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Einsetzen von Arbeitsgruppen mit beratender Funktion;
- b) Wahl und Abwahl des Vizepräsidenten, des Kassenwartes und des Schriftführers;
- c) Aufteilung der Aufgabenbereich an die einzelnen Mitglieder des Vorstandes;



- d) Ausübung aller administrativer Tätigkeiten;
 - e) Mitgliederaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Erstellung der Abschlussbilanz innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres und des provisorischen Geschäftsjahresplan innerhalb 31. Januar des laufenden Jahres;
 - g) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - h) Vorschlag von Reglements des Vereins aufgrund von Weisung der Mitgliederversammlung und Übergabe des Vorschlages an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung derselben.
 - i) Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages und der zusätzlichen Beiträge, für besondere Aktivitäten und Projekten;
 - j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - k) Führung der Vereinsbücher;
 - l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
 - m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - n) Beschluss über die Form und Modalität der Beteiligung des Vereines an organisierten Aktivitäten auf Territoriumsebene sowie die Beteiligung an den eigenen Aktivitäten seitens der sozialen Körperschaft und der einzelnen Bürger.
2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.
3. Bis zur Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes bleibt der scheidende Vorstand für die ordentliche Verwaltungstätigkeit im Amt.
4. **Der Schriftführer** kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden. Er vertritt den Kassenwart bei Verhinderung oder längerer Abwesenheit. Zur Zeichnung der Zahlungsmandate sind der Präsident und der Vizepräsident bevollmächtigt.
5. **Der Kassier** führt die Buchhaltung, verwaltet die Kassa und die Kontokorrente des Vereins, sorgt für die korrekte Anwendung der steuerlichen und finanziellen Gesetz, schlägt dem Verein Initiativen von wirtschaftlicher und finanzieller Natur vor und sorgt für den Entwurf der Haushaltspläne des Vereins.

Art. 17 - Der Präsident/die Präsidentin: Amtszeit und Befugnisse

1. Der Präsident/die Präsidentin ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er /sie vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident/die Präsidentin wird direkt von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.



3. Der Präsident/die Präsidentin bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Präsidenten ein.

4. Der Präsident/die Präsidentin trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er/sie unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) er/sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- c) er/sie genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.

5. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

6. Das Amt des Präsidenten endet aus folgenden Gründen:

- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
- b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
- c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen;
- d) Verlust der Mitgliedschaft;

7. Falls der Präsident aus einem der unter Abs. 6 genannten Gründen aus dem Amt ausscheidet, muss der Vizepräsident oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab der formalen Bestätigung des Amtsendes eine ordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl des Präsidenten einberufen.

Art. 18 - Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

1. Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus einem oder aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

2. Das Kontrollorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

4. Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.



Art.19 - Befugnisse des Kontrollorgans

1. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
- c) Kontrolle der Buchhaltung;
- d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
- e) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;
- f) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

2. In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.

3. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art.20 - Das Rechnungsprüfungsorgan

1. Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus einem oder aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.

2. Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

3. Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

4. Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.

5. Das Rechnungsprüfungsorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden



Art.21 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
3. Der Verein muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art.22 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art.23 - Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
 - d) Vermögenserträge;
 - e) Sammlung von Geldmitteln;
 - f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 und 7 des Kodex des Dritten Sektors;
 - h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.
2. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.



Art. 24- Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Art. 25 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 26 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

